

**Fachliche Stellungnahme zum Zustand von Bäumen
und die Möglichkeiten zum Schutz von Bäumen bei einem Bauvorhaben:**

BV Auf der Heide / Hammerstraße, 53757 Sankt Augustin



Baumkontrolle am 05.01.2022
Stellungnahme vom 19.01.2022
überarbeitet am 08.02.2022

G-02-01-22



Marc Neunkirchen
Fachagrarwirt Baumpflege
European Tree Technician
Talweg 14 – 53639 Königswinter

Internet: www.marcneunkirchen.de
E-Mail: marc.neunkirchen@gmx.de
Telefon: 02223 – 279712
Fax: -296215 Mobil: 0175 - 5965798

Steuernummer: 222/5320/2081
USt-IdNr.: DE263113789

Bankverbindung:
Postbank Dortmund
Konto-Nr.: 039 108 468
BLZ: 440 100 46

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben / Aufgabenstellung:	3
2. Rechtliche Situation / Erläuterungen:	4
3. Befund der Baumkontrolle / Zustand:	5
4. Vorgaben und Empfehlungen zum Baumschutz:	10
5. Empfehlungen zu Ersatzpflanzungen:	13
6. Zusammenfassung:	17
7. Literaturhinweise / Quellenangabe:	18

Lageplan:



Auszug aus der Plangrundlage, ÖbVI Bracht, Sankt Augustin

1. Allgemeine Angaben / Aufgabenstellung:

Auf der Fläche der Bestandsgrundstücke 'Auf der Heide' sollen neue Wohngebäude geschaffen werden. Die alten Gebäude werden zuvor abgerissen. Es befinden sich nachfolgend aufgeführte Bäume auf den Flächen. An den durch die Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin geschützten Bäumen wurde eine Regelbaumkontrolle durchgeführt. Neben der visuellen Überprüfung von Bruch- und Standsicherheit wird auf die Vitalitätsstufe und Zukunftsfähigkeit dieser Bäume eingegangen. Die Prognose hängt von unterschiedlichen weiteren Faktoren ab.

Erläuterung: Die Vitalität eines Baumes ist nach ZTV Baumpflege die Lebenstüchtigkeit eines Organismus und ist abhängig von der genetischen Ausstattung, sowie den Umwelteinflüssen und Standortbedingungen. Die Vitalität äußert sich im jeweiligen Gesundheitszustand eines Baums und lässt sich aufgrund von vier Kriterien beurteilen. Zum einen Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung, dann die Anpassungsfähigkeit an die Umwelt, die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlinge sowie zuletzt die Regenerationsfähigkeit. Über die Vitalität wird ein so genannter Vitalitätsstufen-Schlüssel aufgestellt, der einschätzen kann, ob und wie ein Baum sich nach Befall einer Krankheit oder nach Schnittmaßnahmen wieder erholen kann. Die Vitalität eines Baums allein ist keine Garantie für eine hohe Verkehrssicherheit. Es sollte immer die Stand- und Bruchsicherheit mitberücksichtigt werden.

Zur Einschätzung der Vitalität wurden von Prof. Roloff auf Grundlage des Kronenbildes vier Stufen der Beurteilung erarbeitet. Dazu werden die Kronenform, das Trieblängenwachstum und die Verzweigung im oberen Kronenbereich betrachtet.

Vitalitätsstufe 0: Explorationsphase

Baum ohne Schadensmerkmale, Kronenmantel geschlossen, kaum Totholz

Vitalitätsstufe 1: Degenerationsphase

Baum geschwächt, Kronenmantel teilweise zerklüftet, wenig Totholz

Vitalitätsstufe 2: Stagnationsphase

Baum mit deutlichen Vitalitätsverlusten, Kronenmantel durchsichtig, vermehrt Totholz

Vitalitätsstufe 3: Resignationsphase

Baum absterbend, Kronenmantel zerrissen, Totholz überwiegt

Weiter werden Hinweise zum Schutz der Bäume auf der Baustelle gegeben. Der Ausgleichsbedarf für zu rodende Bäume wird anhand der vorliegenden Planungsinformationen ermittelt und angegeben. Anhand dessen werden Empfehlungen zur Auswahl und Lage von Ersatzpflanzungen gemacht.

Anmerkung: Aufgeführte Lagepläne werden nicht maßstabsgetreu abgebildet.

2. Rechtliche Situation / Erläuterungen:

In Sankt Augustin sind Laubbäume und Eiben ab 100cm Stammumfang und Nadelbäume ab 150cm Stammumfang in einem Meter Höhe gemessen durch die Baumschutzsatzung geschützt.

Auszug der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin:

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Das Zerstören, Entfernen und Schädigen sowie das wesentliche Verändern des Erscheinungsbildes des geschützten Baumes ist verboten. Als Zerstören gilt jede Handlung, die zum Absterben des Baumes führt.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen in den Wurzelbereich. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Baumkrone (= Kronentraufbereich) zzgl. 1,5 m in jede Richtung, bei säulen- oder pyramidenförmig wachsenden Bäumen das Dreifache des Kronentraufbereiches. Als schädigende Einwirkungen in den Wurzelbereich gelten insbesondere

a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,

c) das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abwässern, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen und die Anwendung anderer schädigender Substanzen,

d) das Entweichenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) die Anwendung von Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung im Bereich von Gehölzen zugelassen sind,

f) die Anwendung von Streusalzen, soweit die Straßenreinigungssatzungen nicht anderes bestimmen,

g) die Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich, insbesondere durch Lagern schwerer Gegenstände oder Befahren auf unbefestigten Flächen.

h) das Aufstellen oder Befestigen von Gegenständen im Wurzelbereich, soweit es hierdurch zu erheblichen Wurzelverletzungen kommt.

Entsprechend der geplanten Baumaßnahme kann die Stadt eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

Von den Verboten des § 4 (1) und (2) ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn a) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Eine wesentliche Beschränkung liegt nicht vor, wenn unter Abwägung der Interessen der Bauherrin oder des Bauherrn

mit den öffentlichen Belangen des Baumschutzes im Sinne des § 1 eine geänderte Ausführung des Bauvorhabens vertretbar ist...

Die Stadt Sankt Augustin kann für jeden gefälltten satzungsgeschützten Baum eine Ersatzpflanzung fordern:

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 5 entfernt, so hat die bzw. der Berechtigte auf ihre bzw. seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode vorzunehmen (Ersatzpflanzung). Dies gilt nicht für Ausnahmen nach § 5 (2) e). Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter des Stammumfangs ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Darüber hinaus gelten für die Ersatzpflanzung folgende Anforderungen:

- dreimal verpflanzt,*
- Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,*
- Baum derselben oder gleichwertigen Art.*

In Einzelfällen, insbesondere wenn der geschützte Baum nicht standortgerecht war, kann die Stadt die Baumart für die Ersatzpflanzung bestimmen.

Eine Beschädigung von Baumwurzeln an Fremdbäumen kann als Sachbeschädigung geahndet werden. Details wären nach der genauen Vermessung der Baugruben etc. möglich.

Im Bereich der öffentlichen Straße befinden sich vier Straßenbäume der Stadt. Hier sind unbedingt entsprechende Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Schutzmaßnahmen werden in der Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4 und der DIN 18920 genannt.

3. Befund der Baumkontrolle / Zustand:

Im Bereich der geplanten Bebauung befinden sich mehrere durch die Satzung geschützte Bäume. Diese wurden durch das Vermessungsbüro bereits kartiert und erfasst. Die Stammumfänge wurden dem Plan entnommen. Zur zusätzlichen Orientierung habe ich die Bäume entsprechend der Nummerierung im Textteil der Luftaufnahme eingezeichnet.

Nachfolgend werden Grunddaten zu den Bäumen genannt. Die Vitalitätsbeurteilung wurde nach der Einstufung gemäß ROLOFF erstellt. Die Vitalität, als auch mögliche Fehlentwicklungen, sowie Schadsymptome spiegeln eine zukünftige Erhaltenswürdigkeit wider.

Die Sicherheitserwartung des Verkehrs kann je nach Nutzung der einzelnen Gärten unterschiedlich ausgelegt werden. Da die Bäume i.d.R. in abgewandten Bereichen stehen und (bis auf Baumnummer 7) keine öffentlichen Bereiche direkt betroffen sind, stupe ich die Sicherheitserwartung überall als gering ein.



Baum 1 bis 9 sind durch die Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin geschützt.

Nachfolgende Bäume unterliegen der Baumschutzsatzung.

Es werden Grunddaten zum Baum gemacht und die Ergebnisse der visuellen fachlichen Inaugenscheinnahme (Baumkontrolle) in Kurzform beschrieben:

1. **Sandbirke** (*Betula pendula*) 130cm Stammumfang, Baumhöhe 16m, Kronendurchmesser 7,5m, Alterungsphase, Vitalität 1 nach ROLOFF.

Geringe Fehlentwicklungen in der Krone, kein relevantes Totholz. Kaninchenbau am Stammfuß. Baum ist verkehrssicher. Der Baum steht im Bereich der geplanten Tiefgarage. Es handelt sich um eine Pionierbaumart mit generell geringer Lebenserwartung.



2. **Gewöhnliche Fichte** (*Picea abies*) 160cm Stammumfang, Baumhöhe 15m, Kronendurchmesser 9m, Alterungsphase, Vitalität 2 nach ROLOFF.

Totholzbildung in der Krone, abnehmende Vitalität. Baum ist verkehrssicher. Der Baum steht im Bereich der geplanten Tiefgarage. Der Baum ist geschädigt. Eine Baumerhaltung wird nur kurzfristig möglich sein.



3. **Waldkiefer** (*Pinus sylvestris*) 230cm Stammumfang, Baumhöhe 16m, Kronendurchmesser 12m, Alterungsphase, Vitalität 1 nach ROLOFF.

Geringes nicht relevantes Totholz in der Krone, kleinere Astbrüche. Baum verkehrssicher. Der Baum steht im Bereich der geplanten Tiefgarage. Generell ist der Baum gesund und erhaltenswürdig.



4. **Gewöhnliche Fichte** (*Picea abies*) 205cm Stammumfang, Baumhöhe 20m, Kronendurchmesser 9m, Alterungsphase, Vitalität 2 nach ROLOFF.

Geringe Totholzbildung in der Krone, Harzfluss am Stamm, abnehmende Vitalität. Baum verkehrssicher. Der Baum steht im Bereich der geplanten Tiefgarage.



5. **Gewöhnliche Fichte** (*Picea abies*) 185cm Stammumfang, Baumhöhe 17m, Kronendurchmesser 9m, Alterungsphase, Vitalität 2 bis 3 nach ROLOFF.

Totholzbildung in der Krone, abnehmende Vitalität. Baum ist verkehrssicher. Der Baum steht im Bereich der geplanten Tiefgarage.



6. **Salweide** (*Salix caprea*) 120cm Stammumfang, Baumhöhe 7m, Kronendurchmesser 5,5m, Reifephase bis Alterungsphase, Vitalität 1 nach ROLOFF.

Standort unter Stromleitung, Krone gekappt, Reiterate gebildet, Fremdbewuchs am Stamm, schlechte Entwicklungsmöglichkeiten. Baum ist aktuell verkehrssicher.



7. **Blumenesche** (*Fraxinus ornus*) 114cm Stammumfang, Baumhöhe 9m, Kronendurchmesser 5,5m, Alterungsphase, Vitalität 1 nach ROLOFF, aber abnehmend.

Kleinere Fehlentwicklungen und geringes Totholz in der Krone, Stamm- und Stockaustriebe an Schnittwunde Stammfuß. Wurzelverletzungen durch Rasenmäher, Baum erhaltenswürdig. Baum ist aktuell verkehrssicher.



8. **Stieleiche** (*Quercus robur*) 155cm Stammumfang, Baumhöhe 17m, Kronendurchmesser 7,5m, Reifephase mit Übergang in die Alterungsphase, Vitalität 1 nach ROLOFF

Geringe Fehlentwicklungen und geringes Totholz in der Krone, Baum ist verkehrssicher. Aufgrund einer guten Vitalität ist der Baum erhaltenswürdig.



9. **Robinie** (*Robinia pseudoacacia*) 230cm Stammumfang, Baumhöhe 18m, Kronendurchmesser 8,5m, Alterungsphase, Vitalität 2 nach ROLOFF.

Totholzbildung im Grobastbereich, Astausbrüche und Fehlentwicklung in der Krone. Vergabelung eingerissen. Es sind zwei dynamische Kronensicherungen eingebaut. Diese sollten überprüft werden. Die Vitalität ist abnehmend. Der Baum ist nicht verkehrssicher. Eine Kronenpflege wird empfohlen. Der Baum steht inmitten der geplanten Baugrube.



Neben der Eiche Nr. 8 und der Robinie Nr. 9 steht eine Lärche mit einem Stammumfang von 145cm. Der Baum wäre somit nicht geschützt. Ich stupe diesen Baum jedoch als erhaltenswürdig und vital ein.

Hinter Hausnummer 11 befinden sich aktuell Garagen. Dort sind mehrere Robinien-Sämlinge gewachsen. Diese Bäume sind fehlentwickelt und nicht erhaltenswürdig.



Nicht erhaltenswürdige Bäume:

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Baumnummer 2, 4, 5 und 6 nicht erhaltenswürdig sind. Die Vitalität der Fichten ist stark abnehmend. Teilweise zeigt die Verzweigung bereits große Lücken im Kronenmantel. Die Stagnationsphase ist erreicht. Das heißt die Bäume sind merklich geschädigt. Der Befallsdruck des Borkenkäfers ist zudem hoch. Einen akuten Befall konnte ich allerdings nicht feststellen. Fichten sind Flachwurzler. Es empfiehlt sich einen größeren Abstand als nur der Traufbereich plus 1,5m. Eine Wurzelbeschädigung bei Tiefbaumaßnahmen im Baumumfeld lässt sich kaum verhindern.

Die Robinie Baumnummer 9 ist nicht verkehrssicher. Eine Hauptvergabelung ist eingerissen. Die Vitalität ist abnehmend und die Erhaltenswürdigkeit nur mittelfristig zu erwarten. Der Baum steht im Bereich der geplanten Baugrube.

Erhaltenswürdige Bäume:

Die Birke Baumnummer 1 und die Waldkiefer Baumnummer 3 sind vom Zustand her erhaltenswürdig. Da diese Bäume im Bereich der geplanten Tiefgarage stehen, wird eine Erhaltung aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein.

Die Blumenesche Baumnummer 7 steht direkt an der Straße. Der Baum befindet sich in der Degenerationsphase. Die Vitalität ist dem verdichteten Standort geschuldet und leicht abnehmend. Dies auch als Folge von Trockenstress. Die Blumenesche ist erhaltenswürdig.

Als besonders schützenswert stufe ich die Stieleiche Baumnummer 8 ein. Die Vitalität ist in der Degenerationsphase. Hier ist der genaue Verlauf der Baugrube zu prüfen. Baumschutzmaßnahmen wären vermutlich erforderlich. Ein Wurzelschutz wäre notwendig.

4. Vorgaben und Empfehlungen zum Baumschutz:

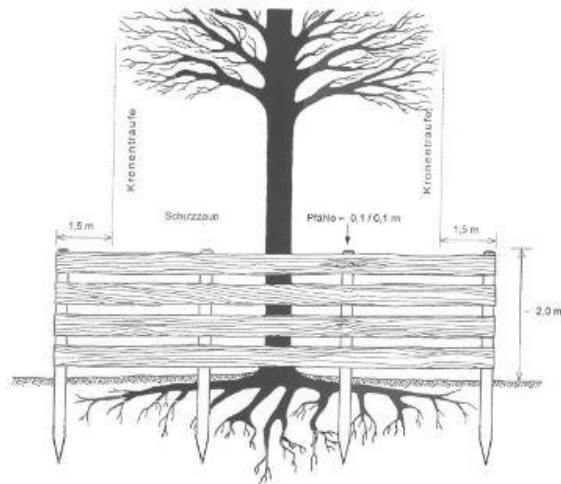
Die Auflagen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere des § 39 BNatSchG zum Schutz wildlebender Arten muss vor dem Fällen von Bäumen beachtet werden. Hierzu wird eine Überprüfung auf das Vorkommen und Bewohnen von geschützten Arten (Artenschutzgutachten) empfohlen.

Zu erhaltene Bäume müssen besonders geschützt werden. Dies gilt für den oberirdischen Teil, als auch den unterirdischen Teil und das direkte Baumumfeld.

Im Wurzelbereich müssen Tiefbauarbeiten vermieden werden. Als sensibler Bereich zählt der Traufbereich plus 1,5 Meter. Stärkere Wurzeln können auch weiter entfernt wachsen. Nur durch Suchgräben kann festgestellt werden, ob sich Wurzeln in diesen Bereichen befinden. Ein Suchgraben darf nicht mit einem Bagger erstellt werden. Bereits ein leichter Zug an einer Wurzel kann zu einer nachhaltigen Schädigung bis zum Stammfuß führen. Die Schachtung muss von Hand erstellt werden.

Im Traufbereich der Bäume muss ein ortsfester Zaun zum Schutz hergestellt werden. Angaben dazu finden sich in der RAS-LP4 (siehe nachfolgende Abbildungen).

Bild 1: Schutz des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun



Ist die unbefestigte Bodenoberfläche kleiner als der Wurzelbereich, muss der Zaun den gesamten Bereich der offenen Bodenfläche absichern

Ein Bodenauftrag, Bodenabtrag, Einschnitte etc. ist zu unterlassen.

Das Eindringen von chemischen Stoffen (Zement, Farbe etc.) in den Boden im Baumumfeld ist zu verhindern.

Thermische Belastung durch z.B. Feuer ist zu verhindern.

Mechanischen Schäden an Stamm und Rinde sind durch Schutzmaßnahmen vorzubeugen.

Baumaterialien dürfen in diesen Bereichen nicht gelagert werden.

Das Befahren und eine damit einhergehende Bodenverdichtung müssen vermieden werden. Ist dies unter keinen Umständen zu verhindern, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dazu könnte man den Bereich der Baumscheibe mit einem Trennvlies, einem Kies, oder Schotter und geeigneten Bodenschutzmatten abdecken. Ein Stammschutz ist dann zusätzlich zu erstellen.

Bild 2: Schadensbegrenzung bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereiches und sonstiger befristeter Belastung
Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht, aber nicht ausreichend bei Baumaßnahmen innerhalb der Kronentraufe

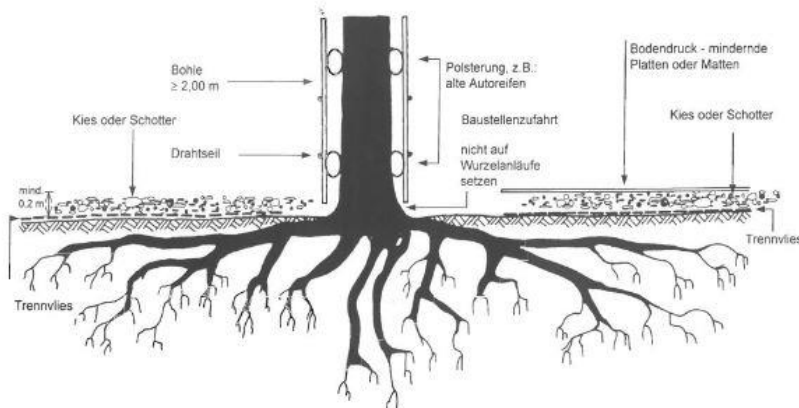
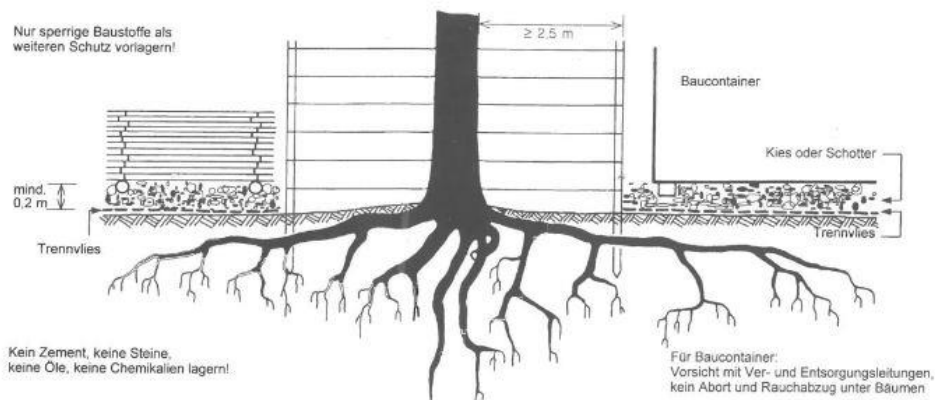


Bild 3: Schadensbegrenzung bei Baustelleneinrichtung und Lagerung im Wurzelbereich
Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht



5. Empfehlungen zu Ersatzpflanzungen:

Auszug Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin:

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 5 entfernt, so hat die bzw. der Berechtigte auf ihre bzw. seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode vorzunehmen (Ersatzpflanzung). Dies gilt nicht für Ausnahmen nach § 5 (2) e). Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter des Stammumfanges ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Darüber hinaus gelten für die Ersatzpflanzung folgende Anforderungen:

- dreimal verpflanzt,*
- Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,*
- Baum derselben oder gleichwertigen Art.*

In Einzelfällen, insbesondere wenn der geschützte Baum nicht standortgerecht war, kann die Stadt die Baumart für die Ersatzpflanzung bestimmen.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der dann folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

(5) Von der Ausgleichszahlung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf dem Grundstück bereits so viele Bäume stehen, dass eine weitere Baumpflanzung nicht sinnvoll ist oder eine unzumutbare Härte für den Grundstückseigentümer bedeutet. Dies gilt nicht für Ausnahmen gem. § 5 (2) a

(...)

Besonders zu schützen sind auch die Straßenbäume der Stadt Sankt Augustin. Hier muss eine Beschädigung z.B. durch Baufahrzeuge verhindert werden.

Wenn die Umsetzung gemäß den ersten Entwürfen stattfindet, müssen mindestens sieben der neun geschützten Bäume gefällt werden. Anhand der ermittelten Stammumfänge ergeben sich nachfolgende Forderungen zu Ersatzpflanzungen:

1. Birke 130cm StU. = 1 Ersatzpflanzung
2. Fichte 160cm StU. = 2 Ersatzpflanzungen
3. Kiefer 230cm StU. = 2 Ersatzpflanzungen
4. Fichte 205cm StU. = 2 Ersatzpflanzungen
5. Fichte 185cm StU. = 2 Ersatzpflanzungen
6. Salweide 120cm StU. = 1 Ersatzpflanzungen
7. Robinie 230cm StU. = 2 Ersatzpflanzungen

Dies ergibt **12 Ersatzpflanzungen**.

Die Stadt Sankt Augustin gibt eine Baumauswahlliste vor:

Baumauswahlliste 1 (großkronige Bäume)

für Ersatzpflanzungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Sankt Augustin zum Schutze des Baumbestandes vom 20.06.2001 (Baumschutzsatzung):

<i>Acer platanoides</i> (Spitz-Ahorn)	<i>Platanus acerifolia</i> (Platane)
<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarz-Erle)	<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)
<i>Betula pendula</i> (Sand-Birke)	<i>Quercus cerris</i> (Zerr-Eiche)
<i>Castanea sativa</i> (Ess-Kastanie)	<i>Quercus petraea</i> (Trauben-Eiche)
<i>Celtis australis</i> (Europäischer Zürgelbaum)	<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)
<i>Fagus sylvatica</i> (Rot-Buche)	<i>Salix alba</i> (Silber-Weide)
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gemeine Esche)	<i>Tilia cordata</i> (Winter-Linde)
<i>Juglans nigra</i> (Schwarz-Nuss)	<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommer-Linde)
<i>Juglans regia</i> (Walnussbaum)	<i>Tilia tomentosa</i> (Silber-Linde)

Sonderformen (Trauerstämme, Kugel- und Korkenzieherformen oder buntlaubige Zuchtformen) sind nicht zulässig.

Auf die erforderlichen Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes von Nordrhein-Westfalen wird hiermit hingewiesen. Bei der Pflanzung von Bäumen aus dieser Liste wird in der Regel ein Grenzabstand von 4 m gegenüber dem benachbarten Grundstück (vorbehaltlich des § 43 des Nachbarrechtsgesetz NRW) für angemessen gehalten. Mit Abstimmung der Stadt könnten auch mittelkronige Bäume, oder z.B. Obstgehölze mit geringerem Grenzabstand genehmigt werden.

Baumauswahlliste 2 (mittelkronige Bäume)

für Ersatzpflanzungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Sankt Augustin zum Schutze des Baumbestandes vom 20.06.2001 (Baumschutzsatzung):

<i>Acer campestre</i> (Feld-Ahorn)	<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	<i>Sorbus domestica</i> (Speierling)
<i>Corylus colurna</i> (Baum-Hasel)	<i>Sorbus intermedia</i> (Mehlbeere)
<i>Ostrya carpinifolia</i> (Hopfenbuche)	<i>Sorbus torminalis</i> (Elsbeere)
<i>Populus tremula</i> (Zitterpappel, Espe)	<i>Ulmus</i> -Hybriden (Resista-Ulmenzüchtung)
<i>Pyrus pyrausta</i> (Wild-Birne)	<i>Tilia euchlora</i> (Krim- Linde)
<i>Pterocarya fraxinifolia</i> (Flügelnuß)	

Sonderformen (Trauerstämme, Kugel- und Korkenzieherformen oder buntlaubige Zuchtformen) sind nicht zulässig

Ein Grenzabstand von mindestens 2 m wird als angemessen gehalten.

Baumauswahlliste 3 (Obstbäume)

für Ersatzpflanzungen gemäß § 9 der Satzung der Stadt Sankt Augustin zum Schutze des Baumbestandes vom 20.06.2001 (Baumschutzsatzung):

<i>Malus domestica</i> (Garten-Apfel)	<i>Prunus insititia</i> (Pflaume)
<i>Malus sylvestris</i> (Holzapfel)	<i>Pyrus communis</i> (Kultur-Birne)
<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche)	<i>Pyrus domestica</i> (Birne)
<i>Prunus cerasius</i> (Sauerkirsche)	<i>Pyrus pyrausta</i> (Wild-Birne)
<i>Prunus domestica</i> (Zwetschge)	

Die vorgenannten Obstbaumarten können auch in den regionaltypischen, robusten Sorten verwendet werden. Diese sind beispielsweise:

Äpfel: rote Sternrenette, rhein. Winterrambur, rhein. Bohnapfel, rhein. Schafsnase, Goldpar-mäne (gute Bestäubersorte), Schöner von Boskop (alte Boskopsorte), Jakob Lebel, Kaiser-Wilhelm, Geheimrat Dr. Oldenburg, Roter Bellefleur

Birnen: gute Graue, Alexander Lukas, Köstl. Chaneux, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris

Pflaumen: Frühzwetschge, Ersinger Frühzwetschge, Wangenheim Frühzwetschge, große grüne Reneclaud

Süßkirschen: große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Abweichend von der Nebenbestimmung bei 3 a) der Fällgenehmigung bzw. der Nebenbestimmung c) bei Bescheiden nach § 6 im Zusammenhang mit Baugenehmigungen sind die Obst-

bäume in folgender Mindestqualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens dreimal verpflanzt, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden mindestens 16-18 cm

Wie bereits im Städtebaulichen Konzept des Büros für Stadtplanung H+B (siehe Seite 16) aufgezeigt, empfehle ich die Ersatzpflanzungen entlang der äußeren Grundstücksgrenzen. Hier muss mit der Stadt Sankt Augustin die konkrete Forderung zur Baumauswahl abgestimmt werden. Meiner Ansicht nach sind im Einzelfall besser mehrere mittelkronige Bäume zu pflanzen, als wenige großkronige Bäume auf zu engen Standorten. Es ist der für die jeweilige Größenordnung empfohlene Abstand zu beachten. Demnach sollen große Bäume mit ca. 15m Abstand zueinander gepflanzt werden. Mittelgroße Bäume mit einem Abstand von ca. 10m und kleine Bäume mit rund 6m Abstand zueinander. Empfehlen würde ich eine Art Großhecke mit geringeren Abständen zueinander. Dazu eignen sich z.B. Baumarten der Baumauswahlliste 2. (Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Traubenkirsche u.a.). Diese Gehölze bieten einen wertvollen Lebensraum für Vögel und Insekten. Es würde ein angemessener Ersatz für zu rodende Bäume und Sträucher entstehen.

Aufgrund der engen Verhältnisse und um eine spätere Beeinträchtigung der Wohnräume (durch z.B. Verschattung) zu vermeiden, macht es hier mehr Sinn die Pflanzenwahl mit der Stadt abzustimmen. An sonnigen Standorten im Süden könnten auch Obstgehölze in Gruppen gepflanzt werden. Hier könnte möglicherweise eine abweichende Anzahl von Bäumen von der Stadt gefordert werden.

Weitere gestalterische Aspekte können bei der Pflanzenauswahl eine Rolle spielen. Bei der Pflanzenauswahl sollten die Ansprüche der ausgewählten Bäume mit den Standortfaktoren übereinstimmen. Hierzu zählen auch die Anforderungen an den Boden. (Einteilung nach DIN 18915).

Bei der Pflanzung sind die Empfehlungen für Baumpflanzungen der FLL zu berücksichtigen. Bei der Auswahl von Baumarten sollten folgende Eigenschaften berücksichtigt werden:

- Standorteignung
- Wuchskraft, zu erwartende Größe
- Lebenserwartung
- Pflegeaufwand

Bei der Pflanzung von Bäumen in Straßennähe sind zukünftige Verkehrsbeeinträchtigungen zu vermeiden. Es empfiehlt sich Hochstämme zu wählen, damit das Lichtraumprofil (Straßenbereich mind. 4,50m, Gehwegbereich 2,50m) im Laufe der Jahre erstellt werden kann. Flachwurzelnende Baumarten sollten wegen möglicher Hebungen der Straßenbeläge nicht gepflanzt werden.

Aufgrund von Sonnenreflektion besteht in Gebäudenähe oder in Straßennähe schnell Trockenstress an Bäumen. Klimaresistente Baumarten sind zu bevorzugen. Die Baumauswahlliste berücksichtigt dies.



Städtebauliches Konzept, H+B Stadtplanung

6. Zusammenfassung:

Aufgrund der Baumstandorte in der geplanten Bebauung können nicht alle Bäume erhalten werden. Die zu fällenden Bäume weisen Vorschädigungen auf und sind teilweise unabhängig von der Baumaßnahme nicht erhaltenswürdig. Da sich die Bauplanung in einer frühen Phase befindet, kann zu konkreten Schutzmaßnahmen der Bäume aktuell wenig festgelegt werden. Im Detail wird der Verlauf der Baugrube für die praktischen Möglichkeiten ausschlaggebend sein.

Auflagen, Regelwerke und fachliche Empfehlungen sind zu berücksichtigen.

Eine Baubegleitung durch einen Baumpfleger wird empfohlen, um von vornerein Schäden zu verhindern.

Der Abstand zu Bäumen ist die wirkungsvollste Methode, um Schäden zu vermeiden. Insbesondere während der Bauphase sollte ein Bauleiter die Mitarbeiter auf der Baustelle dazu unterweisen.

7. Literaturhinweise / Quellenangabe:

Lagepläne: 1. Vermessungsbüro Bracht, 2. Auszug Luftaufnahme mit Baumnummerierung aus tim-online NRW, 3. H+B Stadtplanung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Sankt Augustin vom 05.07.2001

Baumauswahllisten als Beispiel für Ersatzpflanzungen. www.sankt-augustin.de

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil IV: Landschaftspflege: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4) Bezug: FGSV –Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen GmbH Wesseling Str. 1750999 Köln Tel.: 02236/384630 www.fgsv-verlag.de

Bild 1 -3 aus dieser Ausgabe RS-LP 4

DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" Bezug: Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 610787 Berlin Tel.: 030/2601-2260 www.beuth.de

ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. www.fll.de

Baumkontrollrichtlinie – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege FLL

Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate FLL

Bäume, Lexikon der praktischen Baumbiologie, Andreas Roloff

Mit freundlichen Grüßen!

Marc Neunkirchen

Königswinter – Ittenbach, den 08.02.2022



Marc Neunkirchen
Fachagrarwirt Baumpflege
European Tree Technician
Talweg 14 – 53639 Königswinter

Internet: www.marcneunkirchen.de
E-Mail: marc.neunkirchen@gmx.de
Telefon: 02223 – 279712
Fax: -296215 Mobil: 0175 - 5965798

Steuernummer: 222/5320/2081
USt-IdNr.: DE263113789

Bankverbindung:
Postbank Dortmund
Konto-Nr.: 039 108 468
BLZ: 440 100 46